



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Gegenstand unseres Unternehmens ist der An- und Verkauf, die Aufbereitung und Reparatur von Paletten aller Art.

(2) Unseren Lieferungen und Leistungen sowie unseren Angeboten liegen ausschließlich unsere AGB zugrunde. Der Geltung entgegenstehender AGB unserer Kunden und Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Jedwede Nebenabreden zu mit uns geschlossenen Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für nach Vertragsschluss getroffenen Nebenabreden und mündlichen Zusagen.

(3) Bei Auftragserteilung, spätestens mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Waren gelten unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen.

(4) Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und Handelsgesetzbuch (HGB). Gerichtsstand ist grundsätzlich der Sitz der Firma.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle von uns direkt oder von unseren Vertretern gemachten Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bis zur Übergabe der Kaufsache können unsere Angebote jederzeit von uns widerrufen werden. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

(2) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten unverbindlich. Dies gilt nicht, sofern auf national oder international anerkannte Normen Bezug genommen wird.

§ 3 Lieferungsfristen

(1) Vereinbarungen über den Liefertermin bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung etc.) - auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - haben wir, insbesondere beim Bestehen verbindlich vereinbarter Lieferfristen und Lieferterminen nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, die vereinbarte Lieferzeit um die zeitliche Dauer der Störung zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sollte die Behinderung länger als 3 Monate dauern, besteht zu Gunsten des Käufers nach angemessener Nachfristsetzung ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Dieses Recht steht dem Käufer allerdings nur zu, sofern er uns hiervon unverzüglich unterrichtet. Im Falle der Verlängerung der Lieferzeit oder im Falle, dass wir von unserer Leistungspflicht aus o.g. Gründen frei sind, kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

(3) Sofern dem Käufer durch die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine bzw. im Falle unseres Verzuges ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung, soweit ihm durch die Verspätung nachweisbar ein Schaden entstanden ist, zu fordern. Die Verzugsentschädigung beträgt 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

(4) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jeder Zeit berechtigt.

§ 4 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist und / oder zwecks Versendung unser Lager oder das Lager von uns beauftragter Subunternehmer verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und zu dessen Lasten abgeschlossen.

§ 5 Gewährleistung

(1) Bei ungebrauchter, neuer Ware gewährleisten wir, dass die Produkte frei sind von Fabrikations- und Materialmängeln.

(2) Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Gewährleistungsansprüche verjähren beim Verkauf an Verbraucher nach 2 Jahren, an Unternehmer nach 1 Jahr. Beim Verkauf gebrauchter Waren an Unternehmer sind Gewährleistungsansprüche generell ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gebrauchter Waren an Verbraucher verjähren nach 1 Jahr.

(3) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

(4) Die gelieferte Ware ist vom Käufer unverzüglich zu untersuchen. Beanstandungen müssen uns gegenüber unverzüglich mitgeteilt und die Ware zu unserer Nachprüfung bereitgehalten werden. Offensichtliche Mängel der Sache, Minder- oder Fehllieferungen sind innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung anzuzeigen. Bei nicht offensichtlichen sowie bei versteckten Mängeln, die auch bei sorgfältigster fachmännischer Untersuchung der Ware nicht entdeckt werden können, sind die Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen zu rügen. Die Untersuchungspflichten nach § 377 HGB bleiben bestehen und finden zudem auch bei Minderkaufleuten Anwendung.

(5) Bei berechtigter Mängelrüge wird der Mangel durch uns oder unseren Beauftragten kostenlos durch Nachbesserung oder Nacherfüllung beseitigt. Nur in Fällen, in denen eine Nachbesserung oder eine Nacherfüllung nicht in angemessener Frist erfolgt oder fehlschlägt, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadenersatz aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und/oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

(6) Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem Vertragspartner zu und sind nicht an Dritte abtretbar. Weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchen Rechtsgründen - sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

§ 6 Preis und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise innerhalb Deutschlands frei Haus zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Transportkosten werden gesondert nicht in Rechnung gestellt. Ein Skontoabzug wird grundsätzlich nicht gewährt, es sei denn, dieser wurde vorher schriftlich vereinbart.

(2) Zahlungen haben ausschließlich auf unser Geschäftskonto zu erfolgen.

(3) Der Kaufpreis ist innerhalb eines Zahlungsziels von 14 Kalendertagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Dt. Bundesbank p.a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Teillieferungen werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Zahlung fällig, unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung. Anzahlungen bei Abschlüssen werden mangels anderer Vereinbarungen auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zu Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur dann befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Paletten-Kontokorrentkonten der festgestellten Kontokorrentsalden sind für ggf. vorhandene Aufrechnungsansprüche partiell ausgeschlossen.

(6) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderung wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(7) Hält der Käufer unsere Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, werden unabhängig von der Laufzeit uns dem Käufer gegenüber zustehende Forderungen sofort fällig. In diesem Fall wird das Recht vorbehalten, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und/oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Entrichtung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen und aller Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsverbindung heraus in unserem Eigentum. Bis zur vollen Bezahlung hat der Käufer die Ware pfleglich zu behandeln und ggf. getrennt zu lagern. Weiter trägt der Käufer bis zur vollen Bezahlung der Ware die volle Gefahr für Feuer und Diebstahl. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Der Käufer ist in diesem Fall zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet. Wird von uns die Ware zurückgenommen, gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir es ausdrücklich schriftlich bestätigen.

(2) Bei Pfändung des Liefergegenstandes oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe aller Umstände zu benachrichtigen, um unsere Rechte aus § 771 ZPO geltend machen zu können.

(3) Eine Weiterveräußerung der Ware an Dritte ist bis zur vollständigen Bezahlung nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zusage gestattet.

(4) Sollte der Käufer mit unserer Zustimmung die Ware an Dritte veräußert haben, so tritt er seine Forderung aus der Weiterveräußerung bereits jetzt bis zur Höhe unserer Forderungen aus dem Vertrag mit ihm einschließlich aller Nebenforderungen ab. Zur Einziehung der Forderung bei einer erlaubten Weiterveräußerung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Auf Verlangen hat der Käufer uns die abgetretene Forderung sowie deren Schuldner bekannt zu geben und uns alle für eine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht. Der Käufer ist allerdings verpflichtet, sowohl seinen Abnehmer als auch die Höhe seiner Forderung gegen den Abnehmer offenzulegen und uns die zur Einziehung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(6) Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich ebenfalls auf Gegenstände, die erst durch Umbildung, Verarbeitung oder Vermischung (mit) der von uns gelieferten Ware entstehen. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen, nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

(7) Wir sind berechtigt, jederzeit die Herausgabe der sich noch in unserem Eigentum befindlichen Ware zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung unserer Forderungen gegenüber dem Käufer gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

(8) Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in unsere vorbeschriebenen Rechte hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit uns alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Käufer auf unser Verlangen Ansprüche an uns abzutreten. Der Käufer ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten - einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten - verpflichtet, die uns durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

§ 8 Gerichtsstandvereinbarung und salvatorische Klausel

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen auch mit Kunden, die ihren Firmensitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Cloppenburg, dem Sitz der Firma.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere gültige ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was zwischen den Partnern vereinbart wäre, wenn sie die Nichtigkeit der ungültigen Bestimmung vorher gekannt hätten.